

Gemeinde Liebertwolkwitz

Bebauungsplan

„Verlängerte Käthe-Kollwitz-Str. „

4.vereinfachte Änderung vom 20. Okt. 1998

4. Vereinfachte Änderung

Der Bebauungsplan „verlängerte Käthe-Kollwitz-Str.“ genehmigt am 17.10.1995, Reg.-Nr. 85/15/95 wird gemäß § 13 BauGB in nachfolgenden Teilen geändert.

1. Bebaubarkeit des Flurstückes 413/9 aufgrund veränderter Schutzstreifenbreite des Trinkwasserkanaals DN 1000 + 1500

2. Wegfall der mit Leitungsrechts belasteten Flächen am Weg D

3. Änderung des Pkt. 3 der textlichen Festsetzungen

4. Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 4 in Bezug auf die Zulässigkeit von Garagen bis zu 8 m Länge

**1. Bebaubarkeit des Flurstückes 413/9 aufgrund veränderter
Schutzstreifenbreite des Trinkwasserkanales DN 1000 + 1500**

Änderung: Das Flurstück 413/9 erhält ein Baufeld entsprechend Planeinschrieb
siehe Anlage 1

Begründung:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von Seiten der Wasserwerke eine Schutzstreifenbreite und Kanalabstandsweite von insgesamt 26 m gefordert.

Nach dem jetzigen Kenntnisstand sowie anderen gesetzlichen Grundlagen wird dieser Schutzstreifen in dieser Breite von Seiten der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH nicht mehr gefordert.

Aus der von den Kommunalen Wasserwerken übergebenen exakten Trassenführung und der Schutzstreifenbreite von 19 m ergibt sich, dass die daraus resultierende Unbebaubarkeit des Flurstückes 413/9 entfällt.

Es besteht nunmehr die Möglichkeit einer Bebauung auf diesem Grundstück.

2. Wegfall der mit Leitungsrechten belasteten Flächen am Weg D

Änderung: Wegfall der 2 m breiten Schutzstreifen der mit Leitungsrechten belasteten Flächen am Weg D

Begründung:

Für die Erschließung des Wohngebietes wurde von Seiten der Kommunalen Wasserwerke Leipzig GmbH gefordert, dass alle Versorgungsleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Raum liegen bzw. durch ein Leitungsrecht zu sichern sind.

Nach Abschluss der Erschließungsarbeiten ist dies am Weg D zusätzlich zum öffentlichen Weg nicht mehr erforderlich, da keine Leitungen der Kommunalen Wasserwerke enthalten sind.

Demzufolge kann auf die belasteten Flächen verzichtet werden (siehe Anlage 2).

3. Änderung des Pkt. der textlichen Festsetzungen:

Änderung:

Pkt. 3 - alt: Außerhalb der festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen keine Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO errichtet werden.

Pkt. 3-neu: Außerhalb der festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen bis 9 qm Grundstücksfläche gemäß § 14 BauNVO zulässig, soweit sie den Gebietscharakter nicht widersprechen.

Begründung:

Mit den Bauanträgen zu dem Baugebiet häufen sich die Anträge auf Befreiung für diese Festsetzung. Dies will die Gemeinde mit der Änderung legalisieren.

4. Änderung der textlichen Festsetzungen Nr. 4 in Bezug auf die Zulässigkeit von Garagen bis zu 8 m Länge

Pkt. 4 - alt: Garagen sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen zu errichten.

Pkt. 4 neu: Garagen sind an den in der Planzeichnung festgesetzten Stellen zu errichten.
Eine Überschreitung im hinteren Teil , ist auf eine Gesamtlänge der Garagen bis 8 m zulässig.

Begründung:

Die derzeit gestellten Bauanträge haben gezeigt, daß eine Erweiterung der Flächen für Garagen auf 8 m sinnvoll ist, um den Bürgern noch eine Unterstellmöglichkeit zu gewähren.